



Hinweise zur Durchführung einer Alternativenprüfung bei einer geplanten Erschließung oder Weiternutzung von Tiefengrundwasser

Nach Ziffer 7.2.2. des aktuellen Landesentwicklungsprogramms für Bayern soll Tiefengrundwasser „besonders geschont und nur für solche Zwecke genutzt werden, für die seine speziellen Eigenschaften notwendig sind.“

Aufgrund der besonderen Eigenschaften von Tiefengrundwasser (hohes Alter, langsame Erneuerung, meist noch natürliche Reinheit, gut geschützt, aber Risiko von nachteiligen irreversiblen Veränderungen auch bei nachhaltiger Nutzung) ist dieses im Vollzug der Wassergesetze restriktiv zu bewirtschaften.

Bei der Beurteilung sind außerdem folgende Vorgaben zu beachten:

- die Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Wasserrechts (VVWas) vom 19. Februar 2014 (...die Entnahme aus dem zweiten oder einem tieferen Grundwasserleiter oder Grundwasserstockwerk lässt in der Regel signifikant nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt besorgen...),
- das Merkblatt Nr. 1.4/6 des Landesamtes für Umwelt - Nutzung tiefer Grundwässer (...Nutzung nur, wenn keine Alternative gegeben ist...),
- der Beschluss des Bayerischen Landtags von 1994 (...bei Entnahmegenehmigungen ist darauf zu achten ist, dass auf Grundwasser – vor allem aus den tieferen Stockwerken - nur bei unabdingbarer Notwendigkeit zurückgegriffen wird...).

Nach diesen Maßstäben muss die Nutzung tiefer Grundwässer auf unabweisbare Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Grundsätzlich ist also vorab zu prüfen, ob es zumutbare Alternativen zur Tiefenwassernutzung gibt.

Zunächst muss vom Antragsteller dargelegt werden, wieso die speziellen Eigenschaften des vorgefundenen Tiefengrundwassers für den beantragten Zweck notwendig sind. Hierzu ist eine umfassende Alternativenprüfung mit Kostenvergleichsrechnung als Teil der Antragsunterlagen erforderlich. Diese sollte von einem Planungsbüro ggf. in Zusammenarbeit mit einem hydrogeologischen Fachbüro erstellt werden und mindestens folgende Aspekte berücksichtigen:

- Welche alternativen Versorgungsmöglichkeiten bestehen bzw. könnten realisiert werden.
- Welche Kosten sind mit der jeweiligen Alternative verbunden und wie stellen sich diese im Rahmen einer Kostenvergleichsrechnung (KVR) nach LAWA dar (Hinweis: es hat sich als vorteilhaft erwiesen, die Gestehungskosten pro Kubikmeter Wasser zu betrachten).
- Wieso wird eine Alternative verworfen bzw. wird aus Sicht des Antragstellers für unzumutbar gehalten.



Hierzu sind mindestens folgende Punkte zu bearbeiten:

- Begründung warum Tiefengrundwasser statt oberflächennahem Grundwasser erschlossen wurde bzw. erschlossen werden soll (z. B. aufgrund der besonderen notwendigen Eigenschaften).
- Nachweis, dass der Anschluss an eine benachbarte, öffentliche Wasserversorgungsanlage technisch zu aufwendig bzw. nicht möglich ist (z. B. lange Leitungsführung mit Stagnationswasser, Versorgungssicherheit) oder aufgrund des Ergebnisses der KVR nicht zumutbar ist.
- Bei bestehenden Brunnen: Beurteilung, ob Brunnenausbau (v. a. in Hinblick auf Abdichtung und Sperrrohr) noch geeignet ist, den Eintrag anthropogen veränderter Grundwässer aus oberflächennahen Grundwasserhorizonten dauerhaft zu verhindern (Stichwort: Beweissicherung, Auswertung chem. Rohwasserbefunde des Brunnens hinsichtlich etwaiger Veränderungen, Kamerainspektion etc.).
- Abschätzung der Grundwasserneubildungsrate und Nachweis, dass damit der Wasserbedarf ohne Übernutzung gedeckt werden kann.
- Nachweis des Wasserbedarfs über eine ggf. detaillierte Wasserbedarfsberechnung zur Festlegung der notwendigen Entnahmemengen in l/s, m³/d und m³/a.

Bei privaten Tiefbrunnen ist zusätzlich vorzulegen:

- ***Bestätigung der Kommune bzw. des Wasserversorgers, dass mittel-/langfristig kein Anschluss des Ortsteils oder Anwesens an das öffentliche Versorgungsnetz vorgesehen ist (mit Begründung)***

Hinweis: Das LRA Rottal-Inn hat jeder Gemeinde nahegelegt ein vom Freistaat Bayern gefördertes Strukturkonzept nach Ziff. 2.2.5 RZWas 2018 bzw. 2021 durchzuführen über das gesamte Gemeindegebiet. Die Inhalte des Strukturkonzeptes umfassen bereits wesentliche Aussagen der Alternativenprüfung. Bei der Neuerschließung oder Weiternutzung von Tiefbrunnen kann dann auf das Strukturkonzept verwiesen werden und die Alternativenprüfung ggf. knapper ausfallen. Auch für Einzelanwesen mit bestehenden oder geplanten Tiefbrunnen stellt dies eine enorme Erleichterung dar und verkürzt die Alternativenprüfung.